Reglement der Nachhaltigkeitskommission

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung "Nachhaltigkeitskommission", abgekürzt "NaKo", besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Biochemie - Chemische Biologie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 26 - 30 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die NaKo ist die Diskussionsplattform der VCS für Themen der Nachhaltigkeit in Bezug auf das D-CHAB, die Studierenden am D-CHAB und die VCS.

2. Im Interesse der Mitglieder der VCS setzt sich die NaKo, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen an der ETH, dafür ein, Nachhaltigkeit und nachhaltiges Handeln am D-CHAB zu fördern sowie Bewusstsein für nachhaltiges Handeln zu schaffen.

3. Ziele und Anliegen sowie anstehende Projekte der NaKo werden durch ein Positionspapier festgelegt, welches mindestens zu Beginn eines neuen Herbstsemesters revidiert wird. Der Vorstand der VCS stimmt nach jeder Revision des Positionspapiers über das Positionspapier ab und stellt dadurch sicher, dass die genannten Ziele, Anliegen und Projekte im Sinne der Mitglieder der VCS sind.

4. Die NaKo unterstützt alle Organe der VCS dabei, ihre Arbeit nachhaltiger zu gestalten.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Das Kommissionspräsidium entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten, sowie weiteren, dem Kommissionspräsidium als angemessen wirkenden Personen. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem Kommissionspräsidium.

2. Das Kommissionspräsidium wird an der ordentlichen Generalversammlung der VCS bestimmt.

3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die NaKo lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein, erstattet ihm Bericht und stellt ihm ihre Protokolle zu.

2. Die NaKo informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.

3. Das NaKo-Präsidium legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt bei der VCS-Quästur.
2. Das Kommissionspräsidium der NaKo verfügt über alle der NaKo überlassenen Budgetposten sowie Kommissionsspesen des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Art. 24 der VCS-Statuten möglich.
3. Die NaKo führt für jeden Anlass eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach den Vorgaben der VCS-Quästur), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen der VCS-Quästur übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurde von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 05. Oktober 2023 und tritt ab dem 05. Oktober 2023 in Kraft.